



Förderaufruf des Landes Nordrhein-Westfalen für die Fortsetzung der Beratung und Unterstützung für von konfliktbezogener sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt bedrohter oder betroffener Frauen, die insbesondere anlässlich des Krieges in der Ukraine nach Deutschland eingereist sind

(Förderprogramm need-help.nrw)

I. Ziele

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen nimmt wahr, dass es anlässlich des fortdauernden Ukraine-Krieges weiterhin eine große Anzahl von Geflüchteten gibt, die auf internationale Hilfe – auch aus Deutschland und Nordrhein-Westfalen – angewiesen sind. Daher wird das im Jahr 2022 aufgelegte, o.g. Förderprogramm auch im Haushaltsjahr 2023 fortgesetzt.

Denn unter den Flüchtenden befinden sich viele Frauen und Kinder, die in besonderer Weise auf Schutz angewiesen sind. Frauen sind in Konfliktzeiten aufgrund ihres Geschlechts sowohl im Heimatland als auch auf der Flucht oftmals zahlreichen Misshandlungen, einschließlich sexualisierter Gewalt, ausgesetzt, und auch ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte werden vielfach verletzt. Alleinreisende weibliche Geflüchtete werden zudem von Menschenhändlern ins Visier genommen, die sich gezielt unter die Helfenden mischen und dabei versuchen, geflüchtete Frauen in die Zwangsprostitution zu drängen. Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen nimmt daher als besonders schützenswerte Zielgruppe die von sexualisierter Gewalt betroffenen Frauen, die anlässlich des Krieges in der Ukraine nach Deutschland geflüchtet sind, in den Blick.

Das landeseigene Förderprogramm „need-help.nrw“ zielt darauf ab, konfliktbezogener sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt im Fluchtcontext vorzubeugen und Opfern von konfliktbezogener sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt im Fluchtcontext Unterstützung zu bieten.

II. Laufzeit

Das Förderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen für die Beratung und Unterstützung für von Gewalt betroffene Frauen, die anlässlich des Krieges in der Ukraine nach Deutschland eingereist sind, wird im Jahr 2023 fortgesetzt.



III. Gegenstand der Förderung, Projektinhalte

- a) Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterialien über Beratungs- und Unterstützungsangebote für von konfliktbezogener sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt bedrohte oder betroffene Frauen, insbesondere in ukrainischer Sprache
- b) Niedrigschwellige Angebote zur Erreichung von Frauen und Kindern, um konfliktbezogener sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt im Fluchtcontext vorzubeugen und Opfern von konfliktbezogener sexualisierter Gewalt im Fluchtcontext Unterstützung zu bieten. Dies umfasst insbesondere
- das Erkennen und Ansprechen von Gewalt bedrohter oder betroffener Frauen vor Ort und in den Einrichtungen sowie unmittelbare Hilfe,
 - die erste Kontaktaufnahme,
 - das Ansprechen in den Einrichtungen (zum Beispiel in Sprechstunden),
 - die Krisenintervention,
 - Gruppenangebote,
 - Weitervermittlung zu speziellen Unterstützungsangeboten sowie
 - das Aufsuchen von Frauen, die dezentral untergebracht sind
- c) Sensibilisierung und Schulung von Personen, die im professionellen Kontext mit konfliktbezogener sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt bedrohter oder betroffener Frauen befasst sind. Dies betrifft soziale Fachkräfte in den Unterbringungseinrichtungen, soziale Fachkräfte der Hilfsorganisationen und Beratungsstellen sowie Personen, die in ihrer täglichen Arbeit mit von Gewalt bedrohten oder betroffenen geflüchteten Frauen befasst sind (beispielsweise Sicherheitspersonal, Hausmeister, Küchen- und Hilfspersonal in Einrichtungen). Die Schulungen umfassen insbesondere folgenden Themen
- Traumatisierung,
 - Umgang mit den von konfliktbezogener sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt bedrohter oder betroffener Frauen,
 - Beratungs- und Hilfeangebote, an die von konfliktbezogener sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt bedrohte oder betroffene Frauen vermittelt werden können
- d) Sensibilisierung und Schulung von Ehrenamtlichen vor Ort sowie Supervision für ehrenamtlich Tätige im Hinblick auf konfliktbezogene sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt. Die Schulungen umfassen insbesondere folgenden Themen



- Spezielle Problematik besonderer Personengruppen (beispielsweise allein reisende Frauen)
- Erkennen von Traumata
- Umgang mit von konfliktbezogener sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt bedrohter oder betroffener Frauen, die aus der Ukraine geflohen sind
- Hilfeangebote, an die bedrohten oder betroffene Frauen vermittelt werden können
- Begleitende Angebote wie Supervision für Ehrenamtliche, die in Unterkünften oder vor Ort Unterstützung für von konfliktbezogener sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt bedrohter oder betroffener Frauen

IV. Förderverfahren

a) Fördervoraussetzung

Gefördert werden Maßnahmepakete von Einrichtungen der örtlichen, fachlich geeigneten Frauenunterstützungsinfrastruktur für die Zielgruppe der von konfliktbezogener sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt bedrohter oder betroffener geflüchteter Frauen in Nordrhein-Westfalen, die

- vor Ort Hilfen anbieten,
- über die notwendigen Kenntnisse für die Betreuung und Beratung von konfliktbezogener sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt bedrohter oder betroffener Frauen verfügen und
- ihre Angebote mit den Organisationen, die vor Ort Hilfen für Flüchtlinge anbieten, abstimmen.

b) Förderfähige Ausgaben

- Personalausgaben in Form von Stundenpauschalen oder Honorarmitteln (Betrag je Stunde für eine Fachkraft maximal 35 Euro),
- Sachausgaben (zum Beispiel für Informationsmaterial, Ausstattung für Gruppenangebote)
- Fahrtkosten,
- Kosten für Sprachmittlung (zum Beispiel Anwendungssoftware oder Computerprogramme zur Übersetzung/Kommunikation und/oder Dolmetscher)

Gefördert werden können projektbezogene Ausgaben, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zur Erreichung des Projektziels erforderlich sind.



c) Verfahren

Die Beantragung erfolgt durch einen rechtsfähigen Träger einer Frauenunterstützungseinrichtung. Die Förderanträge sind unter Beifügung eines Finanzierungsplanes mit dem beigefügten Antragsvordruck einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Antragsvorprüfung erfolgt im Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Bewilligung und Verwendungsnachweisprüfung der Projektförderung erfolgt im Rahmen der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung über den örtlich zuständigen Landschaftsverband.

d) Förderbetrag

Das Fördervolumen je Antrag beträgt maximal 20.000 Euro. Ein Eigenanteil ist nicht zu erbringen.

e) Bewilligungs- und Durchführungszeitraum

Der Bewilligungs- und Durchführungszeitraum kann frühestens mit der Bewilligung der beantragten Maßnahmen beginnen und endet am 31. Dezember 2023. Ein vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmenbeginn kann mitbeantragt werden. Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen kann im Einzelfall eine Ausnahme von WV Nummer 1.3 zu § 44 LHO zulassen, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel voraussichtlich zur Verfügung stehen und ein prüffähiger Förderantrag vorliegt.

f) Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

Die Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen ist in der öffentlichen Kommunikation (zum Beispiel Informationsmaterial, Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltung) angemessen darzustellen.

g) Verwendungsnachweis, Prüfrecht und Aufbewahrungsfrist

Die zweckentsprechende Verwendung der Projektförderung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Die im Zusammenhang mit der Zuwendung stehenden Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Projektförderung mindestens fünf Jahre bereitzuhalten. Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern Prüfungen nach § 91 LHO durchzuführen.